

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland im Zuge fortschreitender Bündnisintegration

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf geht zurück auf den Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung und Sicherung der Parlamentsrechte bei der Mandatierung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr vom 16. Juni 2015. Auftrag der vom Deutschen Bundestag mit Beschluss vom 20. März 2014 eingesetzten Kommission war es, „zu prüfen, wie auf dem Weg fortschreitender Bündnisintegration und trotz Auffächerung von Aufgaben die Parlamentsrechte gesichert werden können.“ Eine verstärkte militärische Integration erhöht die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bündnispartnern und geht einher mit politischen Verpflichtungen, die auch die praktische Ausübung der Parlamentsrechte beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte berühren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf, die Rechte des Bundestages bei der Begleitung der militärischen Integration zu sichern und zugleich die Bündnisfähigkeit Deutschlands zu stärken.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland im Zuge fortschreitender Bündnisintegration

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor den Wörtern „zu erwarten ist“ das Wort „konkret“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung ist in der Regel nicht zu erwarten bei

1. vorbereitenden Maßnahmen und Planungen, einschließlich Erkundungskommandos;

2.

a) humanitären Hilfsdiensten und Hilfsleistungen der Streitkräfte,

b) logistischer Unterstützung ohne Bezug zu Kampfhandlungen,

c) der Bereitstellung medizinischer Versorgung außerhalb des Gebiets eines bewaffneten Konflikts,

d) Ausbildungsmissionen in sicherem Umfeld,

wenn Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung bzw. zu Ausbildungszwecken mitgeführt werden;

3. Beobachtermissionen der Vereinten Nationen oder eines anderen Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, die aufgrund des begrenzten Risikos keine Befugnis zur bewaffneten Durchsetzung eines Einsatzauftrages haben und bei denen Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mitgeführt werden.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Mitwirkung in militärischen Stäben und Hauptquartieren

Keiner Zustimmung des Bundestages bedarf die Wahrnehmung von Funktionen in integrierten oder multinational besetzten Hauptquartieren, Dienststellen und Stäben der NATO, der EU oder einer anderen Organisation gegenseitiger kollektiver Sicherheit durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, sofern sie sich dabei nicht im Gebiet eines bewaffneten Konflikts befinden oder dort eingesetzte Waffen unmittelbar bedienen.“

3. In § 4 Absatz 3 wird der erste Spiegelstrich aufgehoben.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der Einsatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Befassung des Bundestages bereits abgeschlossen, unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich und umfassend über die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Einsatzentscheidung sowie den Verlauf des Einsatzes. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich und wird an alle Mitglieder des Bundestages als Bundestagsdrucksache verteilt.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag möglichst frühzeitig über konkrete Planungen für bewaffnete Einsätze der deutschen Streitkräfte in Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundestag durch eine Behandlung nach der Maßgabe seiner Geheimschutzordnung Rechnung. Die Bundesregierung unterrichtet die zuständigen Ausschüsse mündlich.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Bundesregierung legt dem Bundestag im Rahmen der Begründung von Anträgen auf Verlängerung von Zustimmungsbeschlüssen bilanzierende Bewertungen über die jeweiligen Einsätze vor. Dabei geht sie auch auf die Entwicklung der politischen und humanitären Situation im Einsatzgebiet ein.

(4) Nach Abschluss des Einsatzes legt die Bundesregierung dem Bundestag einen ressortübergreifenden Evaluierungsbericht vor, der die Wirksamkeit der militärischen und zivilen Komponenten der Mission bewertet.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Unterrichtung zu geheimhaltungsbedürftigen Einsätzen der Spezialkräfte

(1) Die Bundesregierung unterrichtet mündlich die Vorsitzenden und die Obleute der zuständigen Ausschüsse des Bundestages in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang über geheimhaltungsbedürftige Einsätze der Spezialkräfte. Die Obleute sind berechtigt, diese Informationen vertraulich an die Fraktionsvorsitzenden weiterzugeben.

(2) Darüber hinaus unterrichtet die Bundesregierung mündlich die zuständigen Ausschüsse des Bundestages zeitnah nach Abschluss eines Einsatzes in angemessener Form über die Ziele und wesentlichen Ergebnisse des Einsatzes. Operative Details des Einsatzes und Umstände, die Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen oder die Fähigkeiten der Spezialkräfte und ihrer Bündnispartner ermöglichen, sind nicht Gegenstand der Unterrichtung. Die Geheimschutzinteressen der Bündnispartner sind zu wahren.

(3) Den Belangen des Geheimschutzes trägt der Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung nach der Maßgabe seiner Geheimschutzordnung Rechnung.“

7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Multilaterale militärische Verbundfähigkeiten

(1) Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich einen Bericht über die bestehenden multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten vor, deren Verfügbarkeit politisch gesichert werden soll. Darin stellt sie die Abhängigkeiten, die mit den jeweiligen Fähigkeiten verbunden sind, und die möglichen Folgen dar, die für einen beabsichtigten Einsatz dieser Fähigkeiten entstehen, wenn sich Deutschland nicht beteiligt.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag so früh wie möglich über die Einrichtung neuer multilateraler militärischer Verbundfähigkeiten, an denen die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

mitwirken sollen. Nach Abschluss von Vereinbarungen oder der Annahme von Beschlüssen zu solchen Fähigkeiten legt die Bundesregierung dem Bundestag einen Bericht vor.“

8. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Ziel des Gesetzentwurfs

Die Eingliederung der Bundeswehr in die NATO ist seit ihrer Schaffung identitätsstiftender Bestandteil deutscher Sicherheitspolitik. Hinzu tritt seit dem Vertrag von Maastricht die Integration in die Europäische Union mit ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Staatsziel des Artikels 23 GG findet. Die Entwicklung der militärischen Integration in NATO und EU betrifft auch die Vereinten Nationen, insbesondere die Fähigkeit der europäischen Staaten, Beiträge zu Friedensmissionen zu leisten. Es liegt in der Konsequenz der integrationsfreundlichen Haltung Deutschlands, die Potenziale fortschreitender Bündnisintegration auch künftig zu nutzen.

Die Schaffung arbeitsteiliger Strukturen, die sich mit dem Begriff „multilaterale militärische Verbundfähigkeiten“ kennzeichnen lassen, verstärkt die Abhängigkeit der Bündnispartner untereinander in erheblichem Maße. Sie setzt daher das Vertrauen der Partner in eine politisch gesicherte Verfügbarkeit dieser Fähigkeiten voraus. Damit verbunden ist die Frage, wie die bewährte konstitutive Parlamentsbeteiligung beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte unter diesen Rahmenbedingungen gesichert werden kann.

Die vom Deutschen Bundestag mit Beschluss vom 20. März 2014 eingesetzte „Kommission zur Überprüfung und Sicherung der Parlamentsrechte bei der Mandatierung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr“ hat hierzu am 16. Juni 2015 Vorschläge vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/5000). Diese zielen darauf, die Rechte des Bundestages bei der Begleitung der militärischen Integration zu sichern und zugleich die Bündnisfähigkeit Deutschlands zu erhöhen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Empfehlungen.

Weiterhin greift der Gesetzentwurf gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf, der sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Evakuierungseinsatz in Libyen (Urteil vom 23. September 2015, 2 BvE 6/11) ergibt.

II. Zentrale Inhalte des Gesetzentwurfs

1. Berichte zu multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten

Eine weiter fortschreitende Bündnisintegration militärischer Fähigkeiten wird unter anderem entscheidend vom Vertrauen der Partner darin abhängen, dass die arbeitsteilig organisierten Fähigkeiten sicher und verlässlich zur Verfügung stehen, falls eine Mission auf internationaler Ebene mit deutscher Zustimmung beschlossen wird. Um das Vertrauen der Bündnispartner in die Verlässlichkeit Deutschlands zu stärken, bedarf es eines politischen Prozesses, der die mit den multilateralen Verbundfähigkeiten verknüpften Abhängigkeiten in das Bewusstsein der politischen Akteure rückt. Dem sollen die Berichte zu multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten (§ 9 ParlBG-E) dienen.

Danach soll die Bundesregierung dem Bundestag jährlich einen Bericht über die multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten vorlegen, deren Verfügbarkeit politisch gesichert werden soll. Des Weiteren sollte die Bundesregierung bei der Einrichtung neuer multilateraler Verbundfähigkeiten den Bundestag frühzeitig unterrichten, um gezielte Aufmerksamkeit für die Reichweite des damit verbundenen Integrationsschrittes zu erreichen. Ziel dieser Berichte ist die Schaffung eines politischen Vertrauensstatus für die deutschen Beiträge zu diesen Fähigkeiten. Die konstitutive Zustimmung des Bundestages bleibt auch bei den multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten Voraussetzung für ihren Einsatz im Rahmen einer bewaffneten Unternehmung, nicht zuletzt um die öffentliche Vermittlung eines solchen Einsatzes zu sichern.

2. Klarstellungen zum Einsatzbegriff (§ 2 ParlBG)

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf Klarstellungen des Einsatzbegriffs, die die Bündnisfähigkeit Deutschlands stärken sollen. Der Einsatz bewaffneter Streitkräfte bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

rechts aus zwei Gesichtspunkten verfassungsrechtlich einer besonderen Legitimation: zum einen wegen des erheblichen Risikos für Leben und Gesundheit deutscher Soldatinnen und Soldaten, zum anderen aufgrund des politischen Eskalations- und Verstrickungspotenzials (BVerfGE 121, 135 (161) – AWACS Türkei). Diese zwei Aspekte leiten auch die Auslegung des Einsatzbegriffes. Während die Frage des konkreten Risikos für Leben und Gesundheit deutscher Soldatinnen und Soldaten letztlich immer eine Einzelfallbewertung voraussetzt, lassen sich bestimmte Typen von Einsätzen identifizieren, in denen das Eskalations- und Verstrickungspotenzial regelmäßig als geringfügig einzuschätzen ist. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dabei die Konkretisierung des Einsatzbegriffs, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 23. September 2015 (2 BvE 6/11) vorgenommen hat.

Dass bei den genannten Einsatztypen typischerweise keine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist, ändert nichts daran, dass die Bundesregierung im Rahmen der bestehenden Unterrichtungspflichten den Bundestag über solche Missionen informieren soll. Insbesondere ist eine rechtzeitige Befassung der zuständigen Ausschüsse angezeigt, nicht zuletzt um eine parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen, ob ausnahmsweise eine Zustimmung des Bundestages erforderlich ist. Mit Blick auf Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU folgt eine umfassende Pflicht zur Unterrichtung bereits aus § 7 EUZBBG.

3. Regelung zu Stäben und Hauptquartieren

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz enthält bislang keine spezifische Regelung über die Zustimmungsbedürftigkeit der Mitwirkung deutscher Soldatinnen und Soldaten in Stäben und Hauptquartieren. Um der besonderen Bedeutung der Stäbe und Hauptquartiere für die Handlungsfähigkeit der Bündnisse Rechnung zu tragen, soll die ausdrückliche Regelung in § 2a ParlBG-E ein größeres Maß an Rechtssicherheit schaffen.

4. Regelmäßige bilanzierende Bewertung und ressortübergreifende Evaluierung

Ein wichtiger flankierender Baustein, um eine nachhaltige politische Unterstützung von Einsätzen im Bundestag zu erreichen und damit die Verlässlichkeit Deutschlands zu stärken, ist die Zurverfügungstellung aussagekräftiger Informationen zu der Frage, ob und inwieweit die mit einem Einsatz verfolgten Ziele erreicht werden. Der Entwurf sieht daher vor, eine Pflicht zur Vorlage von regelmäßigen bilanzierenden Bewertungen und zur Vorlage eines Evaluierungsberichts nach Abschluss eines Einsatzes in die Regelung zu den Unterrichtungspflichten (§ 6 ParlBG) aufzunehmen.

5. Unterrichtungspflicht bei abgeschlossenen allein exekutiv angeordneten Einsätzen (§ 5 Absatz 1 ParlBG)

Der Gesetzentwurf passt die Verfahrensregelungen bei Einsätzen, für die nach § 5 Absatz 1 ParlBG keiner vorherigen Zustimmung des Bundestages bedürfen, an die Rechtslage nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Evakuierung aus Libyen an (Urteil vom 23. September 2015, 2 BvE 6/11). Danach ist eine konstitutive Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Einsatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Parlamentsbefassung bereits abgeschlossen ist. An die Stelle der konstitutiven Zustimmungspflicht tritt eine Informationspflicht über Grundlagen und Verlauf des Einsatzes.

6. Unterrichtungspflicht bei Einsatzplanungen in Systemen kollektiver Sicherheit

Der Gesetzentwurf enthält im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Regelung des Informationsanspruchs des Bundestages über im Gang befindliche konkrete Planungen, die in Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit mit Blick auf bewaffnete Einsätze vorgenommen werden.

7. Unterrichtungspflicht bei geheimhaltungsbedürftigen Einsätzen der Spezialkräfte

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Praxis der Unterrichtung über geheimhaltungsbedürftige Einsätze der Spezialkräfte in das Parlamentsbeteiligungsgesetz zu übernehmen und um eine mündliche Unterrichtung der zuständigen Ausschüsse des Bundestages nach Abschluss der jeweiligen Operation zu ergänzen. Die Regelungen über die Zustimmung des Bundestages zu dem bewaffneten Einsatz (§ 1 Abs. 2, § 5 ParlBG), in dessen Rahmen die Spezialkräfte verwendet werden, bleiben unberührt.

8. Beibehaltung und künftige Anwendung der Regelungen zum Vereinfachten Verfahren

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz enthält eine sachlich angemessene Differenzierung des Verfahrens, in dem die Zustimmung des Bundestages zu einem bewaffneten Einsatz der Streitkräfte erteilt wird (§ 4 ParlBG, vgl. in diesem Sinne zuletzt BVerfG, Urteil vom 23. September 2015, 2 BvE 6/11, Rn. 82).

Um die künftige Akzeptanz des vereinfachten Verfahrens zu erhöhen, sollte an die parlamentarische Praxis angeknüpft werden, dass eine Fraktion erklären kann, mit der Behandlung des Antrags auf Zustimmung im vereinfachten Verfahren einverstanden zu sein, aber dem Antrag in der Sache nicht zuzustimmen. Wird eine solche Erklärung abgegeben, sollte sie im Zusammenhang mit der Mitteilung über die im vereinfachten Verfahren erteilte Zustimmung protokollarisch veröffentlicht werden. Entsprechend sollte bei Erklärungen einzelner Mitglieder des Bundestages verfahren werden, unabhängig davon, ob diese das Quorum von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erreichen. Weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Formulierung im bestehenden § 2 Absatz 1 geht zurück auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1994 (BVerfGE 90, 286 (388) – Auslandseinsätze der Bundeswehr). Die Einfügung des Wortes „konkret“ ist eine klarstellende Übernahme der Formulierung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 121, 135 (164 ff.) – AWACS Türkei).

Die Neufassung von Absatz 2 sieht vor, dass bei vorbereitenden Maßnahmen, Planungen und bestimmten Einsätzen keine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist. Eine Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten an solchen Einsätzen bedarf daher auch nicht der Zustimmung des Bundestages nach § 1 Absatz 2, es sei denn, die gesetzliche Vermutung wird durch konkrete Umstände widerlegt. Diese Regelungstechnik soll das systematische Zusammenwirken von Absatz 1 und 2 klarer zum Ausdruck bringen als die bisherige teilweise Doppelung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines bewaffneten Einsatzes.

Die Änderung von Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass Erkundungskommandos zu den vorbereitenden Maßnahmen und Planungen gehören. Unter der bisherigen Rechtslage war dies nicht eindeutig, da § 4 Absatz 3, 1. Spiegelstrich ParlBG für Erkundungskommandos den Anwendungsbereich des vereinfachten Zustimmungsverfahrens eröffnet. Dem lag die Annahme zugrunde, dass Erkundungskommandos der Zustimmung des Bundestages bedürfen können, wenn sie in einem gefährlichen Umfeld durchgeführt werden, in dem zu erwarten ist, dass das Erkundungskommando in eine bewaffnete Auseinandersetzung einbezogen wird. Aufgrund der Erfahrungen seit Inkrafttreten des Parlamentsbeteiligungsgesetzes wird davon ausgegangen, dass Erkundungskommandos typischerweise nicht in einem solchen Umfeld durchgeführt werden. Eigenständig mandatierte Erkundungskommandos sind dem entsprechend in der Praxis nicht durchgeführt worden.

Die Änderung von Absatz 2 erweitert in Nummer 2 zunächst den Katalog von Missionen, bei denen typischerweise eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung nicht zu erwarten ist und die daher nicht per se einen bewaffneten Einsatz im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes darstellen, um die folgenden Beispiele: logistische Unterstützung ohne Bezug zu Kampfhandlungen (lit. b)), Bereitstellung medizinischer Versorgung außerhalb des Gebiets eines bewaffneten Konflikts (lit. c)) und Ausbildungsmissionen in einem sicheren Umfeld (lit. d)).

Auch Missionen dieser Typen können im Einzelfall zustimmungspflichtig sein, wenn aufgrund der militärischen Gefährdungslage eine Einbeziehung der Soldatinnen und Soldaten in bewaffnete Unternehmungen konkret zu erwarten ist. Die ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere dann der Fall, wenn greifbare Anhaltspunkte bestehen, dass ein Einsatz nach seinem Zweck, den konkreten politischen und militärischen Umständen sowie den Einsatzbefugnissen in die Anwendung von Waffengewalt münden kann.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Nummer 2 ist, dass Waffen lediglich zum Zwecke der Selbstverteidigung bzw. zu Ausbildungszwecken mitgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen engen, nur die eigene Verteidigung umfassenden Begriff der Selbstvertei-

digung verwendet. Nicht zur Selbstverteidigung gehören danach Maßnahmen der Nothilfe oder Abwehrmaßnahmen, die zugleich der Absicherung des Operationszweckes dienen (Urteil vom 23. September 2015, 2 BvE 6/11, Rn. 113).

Weiterhin der Zustimmung des Bundestages bedarf logistische Unterstützung, die einen Bezug zu Kampfhandlungen aufweist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Personen oder Waffen im Zusammenhang mit einem laufenden Einsatz in das Gebiet der Kampfhandlungen geflogen werden. Gleiches gilt für die Betankung von Kampfflugzeugen während eines konkreten Einsatzfluges. Ein Beispiel für eine hinreichend weit von Kampfhandlungen entfernte logistische Unterstützung wird hingegen regelmäßig die Zurverfügungstellung von Lufttransportkapazitäten beim Aufbau von Friedensmissionen der Vereinten Nationen sein.

Die Formulierung „Bereitstellung medizinischer Versorgung außerhalb des Gebiets eines bewaffneten Konflikts“ zielt insbesondere auf die Bereitstellung klinischer Akutversorgung (Behandlungsebene 3 der NATO-Nomenklatur) und je nach Gefährdungslage vor Ort auch der notfallchirurgischen Versorgung (Behandlungsebene 2). Ebenfalls umfasst ist der Verwundetentransport aus einem Lazarett in einem gesicherten Umfeld in den Heimatstaat der Soldatin oder des Soldaten.

Nummer 2 lit. d) verdeutlicht, dass Ausbildungsmissionen nicht allein mit Blick auf ihren Zweck zustimmungspflichtig sind. Wenn sie in einem sicheren Umfeld durchgeführt werden, gilt die Vermutung, dass keine Einbeziehung in eine bewaffnete Auseinandersetzung zu erwarten ist. Besteht hingegen eine konkrete militärische Gefährdungslage bedarf es einer Mandatierung durch den Bundestag. Anhaltspunkte für eine solche Gefährdungslage bestehen etwa bei einer Mission in einem von Bürgerkrieg destabilisierten Land. Ebenfalls ein Anhaltspunkt ist es, wenn die Missionsplanung Kräfte zum Schutz gegen militärisch bewaffnete Gruppen vorsieht.

Nummer 3 nimmt die Beteiligung an Beobachtermissionen im Rahmen der Vereinten Nationen oder eines anderen Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit in den Anwendungsbereich der Vorschrift auf, wenn die eingesetzten Soldatinnen und Soldaten aufgrund des begrenzten Risikos keine Befugnisse zur bewaffneten Durchsetzung des Missionsauftrages haben. Bei solchen Missionen besteht typischerweise keine konkrete Verstrickungs- und Eskalationsgefahr bzw. konkrete Wahrscheinlichkeit einer Selbstverteidigungssituation. Deshalb sind sie nicht zustimmungspflichtig.

Eine ausdrückliche zahlenmäßige Höchstgrenze wird nicht festgelegt. Zwar kann die Größe einer Beobachtermission ein möglicher Indikator für die Beurteilung der Frage sein, ob das Risiko der Mission für eine Privilegierung nach Nummer 3 hinreichend begrenzt ist. Eine zahlenmäßige Obergrenze würde jedoch der Komplexität der notwendigen Prognoseentscheidung nicht gerecht werden.

Als Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit werden neben den Vereinten Nationen insbesondere die NATO und die EU angesehen. Die Vorschrift könnte in der Zukunft auch auf Beobachtermissionen der OSZE, bei denen zur Selbstverteidigung bewaffnete deutsche Soldatinnen und Soldaten mitwirken, Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz aus dem Jahr 2005 enthält keine ausdrückliche Regelung zu Stäben und Hauptquartieren. Allerdings wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs das Verständnis festgehalten, dass die Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten „an ständigen integrierten sowie multinational besetzten Stäben und Hauptquartieren“ nicht als Einsatz bewaffneter Streitkräfte angesehen wird. Demgegenüber sei bei einer Verwendung in eigens für konkrete bewaffnete Einsätze gebildeten Stäben und Hauptquartieren die Zustimmung des Bundestages notwendig (Bundestagsdrucksache 15/2742, S. 5).

Diese Rechtslage hat in der Vergangenheit zu verschiedenen Abgrenzungsfragen geführt, etwa beim personellen Aufwuchs ständiger Stäbe in Krisenzeiten. Zudem hat sich durch neue Entwicklungen in der NATO und der EU der Bedarf nach einer ausdrücklichen Regelung im Parlamentsbeteiligungsgesetz verstärkt.

Zum einen ist die Abgrenzung zwischen ständigen und nichtständigen Stäben nicht unmittelbar anschlussfähig für Stäbe und Hauptquartiere, die zur Führung von Missionen der EU im Rahmen der GSVP eingerichtet werden. Die EU verfügt derzeit nicht über dauerhaft arbeitende Stäbe oder Hauptquartiere. Die EU greift daher zur Planung und Führung von Einsätzen auf nationale Stäbe zurück, die der EU assigniert worden sind. Nicht angemessen erscheint die formale Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Stäben zum anderen mit Blick auf die neu eingerichteten mobilen Elemente der ständigen Stäbe und Hauptquartiere der NATO. Wenn diese mobilen Elemente in ein Gebiet eines bewaffneten Konfliktes verlegen, sind die Soldatinnen und Soldaten möglicherweise

einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Die formale Unterscheidung zwischen ständigen Stäben und ad hoc gebildeten Stäben wird daher aufgegeben.

Neues Abgrenzungskriterium ist die Verlegung deutscher Soldatinnen oder Soldaten im Rahmen eines Stabes in ein Gebiet eines bewaffneten Konflikts. Hintergrund ist, dass damit typischerweise eine erhöhte militärische Gefahr für die Soldatinnen und Soldaten verbunden ist. Aus diesem Grund soll auch die Verlegung von mobilen Elementen eines ständigen Stabes in das Gebiet eines bewaffneten Konflikts der Zustimmungspflicht unterliegen. Der Begriff des bewaffneten Konflikts knüpft an die völkerrechtliche Begrifflichkeit mit ihrem Bezug auf organisierte Gewaltanwendung bewaffneter Gruppen an. Der völkerrechtliche Begriff ermöglicht aber noch keine eindeutige Bestimmung des relevanten Gebiets, da unterschiedliche Vorschriften des humanitären Völkerrechts einen unterschiedlichen räumlichen Anwendungsbereich haben. Deshalb sollte der Begriff „Gebiet eines bewaffneten Konflikts“ im Lichte einer im Zweifel parlamentsfreundlichen Auslegung des Umfangs der Zustimmungspflicht nicht zu eng ausgelegt werden. Hierzu zählen nicht nur die Zonen aktiver Feindseligkeiten („zones of active hostilities“), sondern alle Gebiete, in denen die konkrete Möglichkeit einer Einbeziehung in bewaffnete Auseinandersetzungen besteht. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass in dem Gebiet, in das der Stab oder das Hauptquartier verlegt wird, bereits Kampfhandlungen unmittelbar bevorstehen. Ausreichend ist, dass bei nicht unwahrscheinlichen Konfliktverläufen eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung konkret zu erwarten ist. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob eine Gefahr für die Soldatinnen und Soldaten von regulären oder irregulären Kämpfern ausgeht.

Dass die Verlegung mobiler Elemente eines Stabes in ein Gebiet eines bewaffneten Konflikts künftig die Zustimmung des Bundestages erfordert, schränkt die Bündnisfähigkeit Deutschlands nicht ein. Insbesondere können deutsche Soldatinnen und Soldaten ohne Unterbrechung oder Verzögerung an einem solchen mobilen Element mitwirken, da dies – soweit im Einsatzfall erforderlich – aufgrund der Eilfallregelung des § 5 ParlBG nicht von einer vorherigen Zustimmung des Bundestages abhängt. Zudem gehören die Stäbe und Hauptquartiere der NATO und der EU zu den multilateralen Verbundfähigkeiten, deren Verfügbarkeit durch die Berichte nach § 9 ParlBG in Zukunft politisch gesichert werden soll. Dies gilt in besonderem Maße für die mobilen Elemente solcher Stäbe und Hauptquartiere.

Keine Mitwirkung in integrierten bzw. multinationalen Stäben liegt vor, wenn Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr militärische Waffen unmittelbar (fern-)gesteuert einsetzen. Daher bleibt zum Beispiel die direkte Steuerung einer bewaffneten Drohne zustimmungspflichtig, auch wenn sie räumlich oder organisatorisch aus einem Stab oder Hauptquartier heraus erfolgen würde.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Streichung von Erkundungskommandos aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Klarstellung in § 2 Absatz 2 Nummer 1, nach der Erkundungskommandos keine zustimmungspflichtigen Einsätze sind.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Ergänzung von § 5 ParlBG verdeutlicht im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2015 zur Libyen-Evakuierung (2 BvE 6/11) die Rechtslage bei Einsätzen, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Parlamentsbefassung bereits abgeschlossen sind. An die Stelle einer konstitutiven Zustimmung tritt die Verpflichtung der Bundesregierung, den Bundestag als Ganzes unverzüglich in qualifizierter Form zu unterrichten. Ziel der Unterrichtung ist es, dem Bundestag eine zeitnahe politische Kontrolle zu ermöglichen, die nach der Intensität und politischen Bedeutung des Einsatzes abgestuft werden kann. Auch bei zunächst geheimhaltungsbedürftigen Einsätzen bleibt gewährleistet, dass diese im Plenum des Bundestages im Nachhinein beraten werden können. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen, um sicherzustellen, dass die Informationen in klarer, vollständiger und dauerhaft nachvollziehbarer Form zur Verfügung stehen.

Ist ein auf der Grundlage der Eilkompetenz der Bundesregierung begonnener Einsatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Antragstellung durch die Bundesregierung noch nicht abgeschlossen, ist der Antrag auf Zustimmung auch dann zu stellen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Einsatz vor der abschließenden Beratung des Antrags bereits beendet wird. Sobald der Einsatz abgeschlossen ist, unterrichtet die Bundesregierung unverzüglich über den Verlauf des Einsatzes. Zugleich erledigt sich der Antrag auf Zustimmung.

Zu Nummer 5 (§ 6)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Vorschrift konkretisiert den verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Bundestages über konkrete Planungen für bewaffnete Einsätze der Streitkräfte, die in Systemen kollektiver Sicherheit vorgenommen werden. Dies hat folgenden Hintergrund: Dem Bundestag wird durch den Parlamentsvorbehalt ein „wirksames Mitentscheidungsrecht“ (zuletzt BVerfG, Urteil vom 23. September 2015, 2 BvE 6/11, Rn. 68, 93) garantiert. Daher ist möglichst zu vermeiden, dass der Bundestag in eine Art Ratifikationslage gerät, die eine eigenverantwortliche Entscheidung erschwert. Eine rechtzeitige Information über im Gang befindliche Planungen über konkrete Einsätze dient diesem Ziel.

Die Informationspflicht umfasst konkrete Planungen für Einsätze, die in einer tatsächlich bestehenden Krisensituation durchgeführt werden sollen. Allgemeine Planungen für denkbare Krisenszenarien oder den Bündnisfall sowie Eventualplanungen in vorbereitenden Arbeitsgruppen sind nicht Gegenstand dieser Regelung. Unbeschadet bleibt die Regelung des § 7 EUZBBG. Danach sind im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter anderem Dokumente zu grundlegenden sicherheitspolitischen Fragen, etwa zum Engagement der EU im Bereich von VN-Friedensmissionen, zuzuleiten.

Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig beginnen, etwa wenn in den zuständigen Gremien konkrete Planungen für eine militärische Krisenreaktion in Auftrag gegeben werden, an der eine deutsche Beteiligung möglich erscheint.

Eine Unterrichtung soll auch erfolgen, wenn sich Optionen und grundlegende Parameter einer möglichen späteren Einsatzentscheidung konkretisieren und damit politische Handlungsspielräume erkennbar verdichten. Da die Willensbildungsprozesse in den Systemen kollektiver Sicherheit in unterschiedlichem Maße ausgestaltet und formalisiert sind, sollte die Information über die jeweiligen Verfahrensschritte und die voraussichtlichen Zeitabläufe ebenfalls Gegenstand der Unterrichtung über den Beginn der konkreten Planungen zu einem Einsatz sein. Hingegen umfasst die Regelung keine Pflicht, beispielsweise über einzelne Drahtberichte oder über einzelne Vorschläge zu Detailspekten, die während des Planungsprozesses in den Bündnissen erörtert werden, zu unterrichten.

Den Erfordernissen des Geheimschutzes trägt der Bundestag durch eine Behandlung nach Maßgabe seiner Geheimschutzordnung Rechnung. Vertrauliche Dokumente wie etwa die Krisenmanagementkonzepte im Bereich der EU werden an die Geheimschutzstelle des Bundestages übermittelt und sind dort für alle Mitglieder des Bundestages einsehbar, sowie für die fachlich befassen geheimschutzermächtigten Mitarbeiter.

Planungen konkreter Einsätze der Streitkräfte im Bereich von Systemen kollektiver Sicherheit unterliegen besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit. Daran ist die Art der Unterrichtung anzupassen. Dies verlangt zum einen die Funktionsfähigkeit der internationalen Willensbildungsprozesse. Zum anderen dient dies der Sicherung der Verhandlungsposition der Bundesregierung. Solange diese Gründe für eine besondere Vertraulichkeit bestehen, werden die zuständigen Ausschüsse in der Regel mündlich informiert. Die Beschränkung auf die mündliche Unterrichtung der zuständigen Ausschüsse ist parallel zu § 7 Absatz 4 EUZBBG ausgestaltet, der die Unterrichtung über die Sitzungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees der EU betrifft.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 und 4)

Der neue Absatz 3 fügt eine Pflicht zur Vorlage von bilanzierenden Bewertungen in die Regelung zu den Unterrichtungspflichten (§ 6) ein. Der neu eingefügte Absatz 4 betrifft die Vorlage eines Evaluierungsberichts nach Abschluss des Einsatzes. Beide Unterrichtungspflichten sind bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorgesehen (Bundestagsdrucksache 15/2742, S. 6). Die Bundesregierung hat jedoch darauf hingewiesen, dass diese Konkretisierungen keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden hätten und daher nicht verbindlich seien (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/3740, S. 2, 4, 5).

Aufgabe der bilanzierenden Bewertung in der Begründung von Verlängerungsanträgen ist es, strukturierte Schlüsselinformationen über den jeweiligen Einsatz zur Verfügung zu stellen und auf dieser Grundlage eine Bewertung der Wirksamkeit der Mission vorzunehmen. Voraussetzung für eine Bilanzierung ist in der Regel, dass transparente Indikatoren formuliert werden. Diese können nicht abstrakt vorgegeben werden, sondern sind jeweils im Lichte der Ausgangslage und der Ziele eines Einsatzes zu konkretisieren. Ebenso hängt von Art, Umfang und Komplexität der Mission ab, wie ausführlich die bilanzierende Bewertung vorzunehmen ist.

Der Evaluierungsbericht soll auf der Grundlage einer umfassenden Nachbereitung des Einsatzes insbesondere differenziert darstellen, inwieweit die mit dem Einsatz verfolgten Ziele erreicht wurden. Dies schließt die Frage ein, welche Lehren für zukünftige Missionen gezogen werden können.

Die Pflicht zur Vorlage indikatorbasierter Berichte greift die Herausbildung entsprechender Monitoring- und Evaluierungsstandards bei den Bündnispartnern, etwa in den Niederlanden und in Kanada, auf. Wenn das Monitoring und die Evaluierung von Einsätzen auf der Grundlage transparenter Indikatoren erfolgen, erleichtert dies zudem den Bündnispartnern, die Ausübung politischer Kontrolle durch den Bundestag nachzuvollziehen. Insbesondere mit Blick auf den Einsatz von multilateralen Verbundfähigkeiten wird die Entwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses gefördert, auf welcher Grundlage die Einsätze solcher Fähigkeiten bewertet werden. Dies stärkt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Verbundpartner. Auf diese Weise können indikatorbasierte Berichte einen Beitrag auf dem Weg fortschreitender Bündnisintegration leisten.

Bilanzierende Bewertung und Evaluierung sollen nicht auf die militärischen Aspekte einer Krisenreaktionsmission beschränkt, sondern ressortübergreifend angelegt sein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Krisen letztlich nicht allein militärisch gelöst werden können. Daher muss militärische Krisenreaktion in ein politisches Gesamtkonzept eingebettet sein, das auch die Aspekte Krisenvorsorge und Krisennachsorge umfasst. Bedeutsame Aspekte sind hierbei unter anderem die Lage der Menschenrechte im Einsatzland, die Sicherheitslage, der Aufbau funktionierender staatlicher Institutionen und der Stand der Entwicklungszusammenarbeit. Besondere Bedeutung kommt auch der Frage zu, inwiefern die Schnittstellen zwischen den zivilen und militärischen Komponenten funktionieren und verbessert werden können.

Zu Nummer 6 (§ 6a)

Die bisherige Unterrichtspraxis zu geheimhaltungsbedürftigen Einsätzen der Spezialkräfte erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung der Bundesregierung mit den Fraktionsvorsitzenden vom November 2006. Danach informiert die Bundesregierung die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses auf vertraulicher Basis vor der Entsendung von Spezialkräften und nach Abschluss wichtiger Einzeloperationen, sobald und soweit dies ohne Gefährdung des Einsatzes, der Soldaten oder ihrer Angehörigen möglich ist. Die Obleute sind ermächtigt, diese Informationen vertraulich an die Fraktionsvorsitzenden weiterzugeben (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/6157, S. 2). Mit Beschluss vom 4. Dezember 2008 hat der Bundestag diese Unterrichtspraxis aufgegriffen und die Bundesregierung darüber hinaus aufgefordert, halbjährlich zusammenfassend über die Einsätze der Spezialkräfte zu unterrichten. Weiterhin solle im Rahmen der Berichtspflichten zu einzelnen Mandaten auch über KSK-Einsätze informiert werden (Bundestagsdrucksache 16/11230).

Absatz 1 übernimmt die bisherige Unterrichtspraxis in das Parlamentsbeteiligungsgesetz. Zuständige Ausschüsse des Bundestages sind nach der derzeitigen Geschäftsverteilung der Auswärtige Ausschuss und der Verteidigungsausschuss. Um die Wahrung des Geheimschutzes zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Unterrichtungen der Obleute bzw. der zuständigen Ausschüsse in mündlicher Form erfolgt. Der Zeitpunkt der Unterrichtung hängt insbesondere von den Erfordernissen der Operationssicherheit ab. Soweit möglich soll der bisherigen Praxis entsprechend eine erste Unterrichtung der Vorsitzenden und der Obleute vor Beginn oder mit Beginn des Einsatzes erfolgen.

Absatz 2 ergänzt die Unterrichtung nach Absatz 1 um eine nachträgliche mündliche Unterrichtung der zuständigen Ausschüsse. Diese soll zeitnah nach Abschluss des konkreten Einsatzes erfolgen. Eine unmittelbare Unterrichtung ist nicht zwingend erforderlich, insbesondere können Gesichtspunkte der Operationssicherheit den genauen Zeitpunkt der Unterrichtung beeinflussen. Die Unterrichtung soll in angemessener Form erfolgen. Dies ermöglicht eine dem im Vergleich zu Absatz 1 größeren Adressatenkreis angepasste Tiefe der Unterrichtung.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert dies und nimmt bestimmte Informationen ausdrücklich von der Unterrichtung der Ausschüsse aus. Zu den operativen Details eines Einsatzes gehören beispielsweise die Zahl der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten und die Art und Weise, wie der Einsatz vorbereitet und durchgeführt wurde. Der Abschluss von Umständen, die Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen erlauben, dient dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten. Nicht Gegenstand der Unterrichtung sind auch Informationen, die Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Spezialkräfte ermöglichen und damit die Durchführung künftiger Einsätze gefährden können.

Satz 3 stellt klar, dass die Geheimschutzinteressen der Bündnispartner zu wahren sind. Hintergrund ist, dass ein erheblicher Anteil der Operationen von Spezialkräften im Verbund mit Bündnispartnern erfolgt. Diese Kooperationsfähigkeit soll durch die Unterrichtung des Bundestages nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 3 sieht vor, dass der Bundestag den Belangen des Geheimschutzes durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung trägt. Dies ermöglicht je nach Sachlage eine Beratung unter allen vorgesehenen Geheimschutzstufen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Ziel der durch § 9 eingeführten Berichte zu multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten ist die Schaffung eines politischen Vertrauensstatus für die deutschen Beiträge zu diesen Fähigkeiten. Der Bundestag kann nach den allgemeinen Regeln des Parlamentsrechts zu diesen Berichten Stellung nehmen und sollte dieses Recht möglichst auch wahrnehmen. Die konstitutive Zustimmung des Bundestages bleibt auch bei den multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten Voraussetzung für ihren Einsatz im Rahmen einer bewaffneten Unternehmung.

Multilaterale Verbundfähigkeiten sind die militärischen Fähigkeiten, die als arbeitsteilige Strukturen ausgestaltet worden sind. Diese Arbeitsteilung bringt zugleich gegenseitige Abhängigkeiten mit Blick auf den Einsatz solcher Fähigkeiten mit sich. Die Bereitschaft, im Rahmen der Integration militärischer Fähigkeiten in NATO und EU weitere Schritte zu gehen, wird daher entscheidend davon abhängen, dass die Verfügbarkeit solcher Fähigkeiten politisch gesichert ist, wenn ein zuständiges Beschlussgremium eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit wie der Nordatlantikrat oder der Rat der EU eine Mission beschlossen haben.

Der Begriff „multilaterale militärische Verbundfähigkeiten“ umfasst sowohl die Situation, dass eine Fähigkeit als Verbund von Beiträgen der Partner organisiert ist, als auch Formen der Zusammenarbeit, in denen sich die Partner auf bestimmte Fähigkeiten spezialisieren und diese in einem Verbund zusammenwirken. Beispiele für multilaterale Verbundfähigkeiten sind AWACS und zukünftig AGS sowie die integrierte Kommandostruktur der NATO. Ferner gehören multinationale Strukturen, wie zum Beispiel das Multinationale Kommando Operative Führung in Ulm und das Multinationale Korps Nordost in Stettin, zu den multilateralen Verbundfähigkeiten. Ein weiteres Beispiel ist die Very High Readiness Joint Task Force (VJTF), deren Funktionsfähigkeit davon abhängt, dass die Mitgliedstaaten ihre Beiträge, die sie eingebracht haben, im Einsatzfall auch tatsächlich zur Verfügung stellen. Vergleichbares gilt für die EU-Battlegroups, die als Krisenreaktionskräfte im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik jeweils für eine Bereitschaftsphase von sechs Monaten von einer Gruppe von Mitgliedstaaten gestellt werden. Ein Beispiel für eine multilaterale militärische Verbundfähigkeit in Form einer Spezialisierung ist das Patriot-Abwehrsystem, über das nur eine begrenzte Anzahl von Bündnispartnern verfügt.

Der Grad der Abhängigkeiten kann zwischen verschiedenen multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten erheblich variieren. Vor diesem Hintergrund besitzt die Bundesregierung einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum, ab welchem Grad an Abhängigkeit sie die Verfügbarkeit einer Fähigkeit politisch sichern will und für welche konkreten Fähigkeiten sie dies anstrebt.

Die Bundesregierung erklärt durch die Vorlage der jährlichen Berichte nach Absatz 1, welche konkrete Verantwortung für die multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten aus der Bündnissolidarität folgt. Dabei sollen die Berichte einen aktuellen Gesamtüberblick über die im Rahmen der Bündnisintegration von Deutschland eingegangenen politischen Verpflichtungen und damit verbundenen Abhängigkeiten geben. Damit ist die Erwartung verbunden, dass dies auf zweierlei Weise eine vertrauensbildende Wirkung gegenüber den Partnern entfaltet. Zum einen bindet sich die Bundesregierung selbst an diese Konkretisierung der Bündnissolidarität. Zum anderen soll der Bericht im Bundestag nicht zuletzt durch seine Regelmäßigkeit ein erhöhtes Bewusstsein für die Belange der Partner schaffen. In diesem Sinne dienen die Berichte der Vorbereitung und Erleichterung der politischen Willensbildung, wenn die Bundesregierung den Bundestag um Zustimmung zum Einsatz solcher Fähigkeiten ersucht.

Bei der Darstellung der multilateralen militärischen Verbundfähigkeiten wird es oft notwendig sein, auch auf den sicherheitspolitischen Kontext einzugehen, um die mit der Fähigkeit verbundenen gegenseitigen Abhängigkeiten einordnen zu können.

Die Darstellung der gegenseitigen Abhängigkeiten, die mit einer Fähigkeit verbunden sind, soll insbesondere verdeutlichen, in welcher Weise und aufgrund welcher Umstände einerseits die Partner von einer Verfügbarkeit des deutschen Anteils an dieser Fähigkeit abhängig sind, andererseits Deutschland von der Verfügbarkeit der Anteile der Partner abhängig ist. Dies kann quantitative wie qualitative Aspekte umfassen.

Die fähigkeitsspezifische Darstellung möglicher Konsequenzen einer Nichtbeteiligung Deutschlands sollte insbesondere folgende Aspekte umfassen:

- Ob und inwieweit ein Einsatz dieser Fähigkeit ohne den deutschen Anteil gefährdet bzw. weniger durchhaltetfähig ist.
- Ob und inwieweit der Einsatz anderer Fähigkeiten von der Verfügbarkeit des deutschen Anteils an einer Fähigkeit beeinträchtigt wird.
- Welche Einsatztypen von einer Beeinträchtigung oder Blockade einer Fähigkeit besonders betroffen sind.

Ferner soll hervorgehoben werden, wenn bestimmte multilaterale militärische Verbundfähigkeiten in besonderer Weise für Einsätze im Rahmen von Friedensmissionen der Vereinten Nationen relevant erscheinen.

Der Bericht über die Einrichtung einer neuen multilateralen militärischen Verbundfähigkeit (Absatz 2) soll eine zeitnahe und fokussierte Beratung der spezifischen Fragen ermöglichen, die sich mit Blick auf die jeweilige neue Fähigkeit stellen.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag so früh wie möglich über die Einrichtung neuer multilateraler militärischer Verbundfähigkeiten. Der Bundesregierung steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu, wann die Verhandlungen über die Einrichtung einer neuen multilateralen Verbundfähigkeit hinreichend fortgeschritten sind, um den Bundestag bzw. seine zuständigen Ausschüsse hierüber zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach § 7 EUZBBG bleibt unberührt. Nach dieser Vorschrift unterrichtet die Bundesregierung umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, insbesondere über die in diesem Bereich zur Beratung anstehenden Rechtsakte und den voraussichtlichen weiteren Beratungsverlauf. Dokumente von grundsätzlicher Bedeutung sind auf Anforderung des Bundestages zuzuleiten.

Die Berichtspflicht nach Absatz 2 Satz 2 entsteht, wenn die Bundesregierung auf internationaler oder europäischer Ebene Vereinbarungen getroffen hat, die Verhaltenserwartungen der Bündnispartner auslösen. Eine solche Vereinbarung kann beispielsweise im Abschluss eines Memorandum of Understanding oder im Austausch von sogenannten Letters of Intent liegen. Ein Beispiel für eine durch Beschluss eines Organs einer internationalen Organisation eingerichtete multilaterale militärische Verbundfähigkeit ist die VJTF, die auf Beschlüssen des Nordatlantikrates beruht. Im Rahmen der EU könnten multilaterale Verbundfähigkeiten durch Beschlüsse des Rates der EU eingerichtet werden (Artikel 46 EUV). Der Bereich der exekutiven Eigenverantwortung bleibt unberührt.

Die Notwendigkeit der parlamentarischen Zustimmung zu einem Einsatz der Fähigkeit im konkreten Einsatzfall wird durch die Debatte und die Annahme eventueller Entschließungsanträge zu den Berichten nach Absatz 1 und 2 nicht eingeschränkt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

